

BOTSCHAFT 2020-GC-166
des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf zur Änderung des
Grossratsgesetzes (Entschädigung des Präsidiums)

3. November 2020

1 Ursprung und Notwendigkeit der Änderung

Der vorliegende Entwurf gibt der einhelligen Absicht der Fraktionschefs, den Betrag der jährlichen Entschädigung des Präsidiums anzuheben, Folge. Die Erhöhung dieser jährlichen Entschädigung ist gerechtfertigt, weil einerseits das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Rates aufgewertet und andererseits der drastischen Rückgang der Zahl der offiziellen Leistungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie ausgeglichen werden soll. Sie bildet also eine Form der Anerkennung des Amtes, das die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates ausübt. In seiner Sitzung vom 6. November 2020 bestätigte das Büro diese Erhöhung.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Betrag der jährlichen Entschädigung des Präsidiums seit 2006 nie mehr angepasst wurde.

Zum Vergleich zwischen den Kantonen werden hier die Beträge der jährlichen Entschädigung, die derzeit der Präsidentin oder dem Präsidenten gezahlt werden, aufgeführt:

Fr..

- GE: 8'000.-
- VD: 22'000.-
- NE: ----
- VS: 30'000.-
- BE: 30'000.-
- JU: 7'300.-

Zu beachten ist auch, dass in diesen Kantonen zur erwähnten Entschädigung noch zusätzliche Entschädigungen kommen.

In diesem Entwurf wird beantragt, die jährliche Entschädigung von derzeit Fr. 3900.- auf Fr. **12'000.-** zu erhöhen.

Dazu muss im Anhang 1 des GRG unter «Betrag der Entschädigungen» *Art. A1-2 Abs. 1 Bst. b)* «Präsidium des Grossen Rates» geändert werden.

2 Folgen des Entwurfs

Aufgrund des neuen Betrags der jährlichen Entschädigung, die dem Präsidium ausgerichtet wird, ergibt sich eine zusätzliche Ausgabe von 8100 Franken im Jahr.

Der Entwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden.

Der Entwurf bietet weder Probleme bei der Übereinstimmung mit dem eidgenössischen noch mit dem europäischen Recht.

3 Referendum und Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung untersteht dem Gesetzesreferendum, aber nicht dem Finanzreferendum. Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Für die Präsidentin 2020 wird dieses Gesetz bereits gelten.
